

Good Governance Standards des Sportkreises Vogelsberg e.V.

- Entwurf -

Vorspann zu den Good Governance-Standards für Sportkreise

Was meint Good Governance?

Good Governance meint „Gute Verbandsführung“ im weitesten Sinne. Es geht um Ehrlichkeit, Transparenz, Fairness um Respekt vor Individuen und Institutionen als Charakteristika ehrenamtlichen Funktionsträger und Sportkreismitarbeiter/innen. Für den allergrößten Teil der Betroffenen ist das entsprechende Handeln selbstverständlich.

Warum brauchen die Sportkreise Good Governance-Standards?

Der organisierte Sport mit seinen Vereinen, Fachverbänden und angeschlossenen Organisationen auf Sportkreisebene ist gut geführt. Dies leben wir; daher ist es auch notwendig, die Rahmenbedingungen für gute Verbandsführung zu fixieren. Wir brauchen die Standards um unsere ethnische Grundhaltung nach den Grundsätzen der Satzung zu untermauern. Wir brauchen die Standards auch, um Vertrauen bei Partnern und Förderern sicherzustellen und: um für Fälle des Zuwiderhandelns eine Orientierung zu haben.

Worum geht es nicht bei Good Governance?

Es geht nicht darum, Verdachtsmomente zu schüren oder Misstrauen zu verbreiten und auch nicht um eine Anklage oder das Aufspüren kriminellen Handelns.

Zusammenfassend soll die Tätigkeit der ehrenamtlichen Funktionsträger/innen im Sportkreisvorstand, im Sportkreisausschuss (soweit vorhanden) und den Sportkreismitarbeitern, ein Vorbild im Sport sein und herausgehoben werden. Good Governance ist ein essentieller Bestandteil der Integrität (Glaubwürdigkeit) des Sports – nicht nur ein Anhängsel.

18.12.2019

Prof. Dr. Heinz Zielinski

Vizepräsident Landessportbund Hessen e.V.

Entwurf (11.10.2020) Good Governance-Standards im Sportkreis Vogelsberg e.V.

- Transparenz, Integrität, Partizipation, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht -

- ▶ Ethik-Code
– Grundsätze guter Verbandsführung – Seite 2
- ▶ Kurzfassung Verhaltensrichtlinien Seite 3
- ▶ Verhaltensrichtlinien Seite 4
- ▶ Interessenregister Seite 8



Ethik-Code des Sportkreises Vogelsberg – Grundsätze guter Vereinsführung –

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt leisten hessische Vereine und Verbände einen unverzichtbaren Beitrag zur Demokratie und nachhaltigen Entwicklung. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien guter Vereins- und Verbandsführung (Good Governance). Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des hessischen Sports und gegenüber Außenstehenden. Der Ethik-Code ist für ehrenamtliche Personen und Sportkreis-mitarbeiter/innen verbindlich.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Zugehörigkeit einer bestimmten Gruppe oder wegen einer Behinderung ist unzulässig. Die Gleichstellung aller Geschlechter wird auf allen Ebenen gefördert. Belästigungen und Mobbing werden nicht toleriert. Der Sportkreis Vogelsberg verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der Sportkreis verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Vereinspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spielmanipulationen, Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt hat der Sportkreis eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Transparenz

Alle für den Sportkreis und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Sportkreis zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Einladungen, Geschenke und sonstige materiellen oder ideellen Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Die Interessenvertretung für den Sportkreis erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

6. Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung aller Gruppen, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen (Stakeholder) gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende, zukunftsweisende Entscheidungen.

7. Der organisierte Sport im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen und ihre Vereine stehen im Mittelpunkt des Engagements im Sportkreis. Ihnen zu dienen, verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung jedes Einzelnen und vor allem von allen Verantwortlichen.

Kurzfassung Verhaltensrichtlinien

1. Eine Kultur der Wertschätzung und des Respekts wird gepflegt.
2. Die Grundlage des Handelns sind das geltende Recht, die Richtlinien und die Vorschriften des Sportkreises Vogelsberg.
3. Die Entscheidungsfindung erfolgt unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen.
4. Offenlegung aller Interessen der Mitglieder des Sportkreisvorstands sowie des Vertreters und der Vertreterin der Sportkreisjugend, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, in einem öffentlichen Interessenregister.
5. Geschenke, Einladungen und ähnliche Zuwendungen dürfen nur im sozialadäquaten Rahmen angenommen werden, gem. § 8 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) i.H.v. bis zu 44 Euro jährlich, und sind dem Sportkreisvorstand bekannt zu machen.
6. Die Interessen des Sportkreises werden in transparenter und verantwortlicher Weise vertreten und unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte sind zu unterlassen.
7. Spenden müssen transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.
8. Sponsoringvereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden und den sportethischen Grundvorstellungen des Sportkreises entsprechen.
9. Öffentliche Zuwendungen sind unter Beachtung sämtlicher zuwendungsrechtlicher Regelungen zu bewirtschaften.
10. Die Interessenvertreter des Sportkreises müssen rechtzeitig und regelmäßig beteiligt und die Ergebnisse und Erkenntnisse dieses Dialogs in Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden.
11. Bei Tätigkeiten im ehren- oder hauptamtlichen Auftrag des Sportkreises wird die Tätigkeit durch den Sportkreis abgerechnet. Eine Tätigkeit außerhalb der ehren- und hauptamtlichen Funktion im Sportkreis, gegen Honorar, ist anzuzeigen und als persönliche Einkunft zu versteuern.
12. Es wird umsichtig und sorgsam mit den sportkreiseigenen Mitteln umgegangen und auf die integre Herkunft und die ordnungsgemäße Verwendung finanzieller Ressourcen geachtet.
13. Verstöße gegen die Good Governance-Regularien können den Good Governance-Beauftragten – auch anonym – gemeldet werden.
14. Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom Sportkreis Vogelsberg als vertraulich ausgewiesenen Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren. Nach Beendigung der Amtszeit besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort.
15. Die Datenschutzregelungen sind zu beachten.



Verhaltensrichtlinien

A. Umgang miteinander

1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Das Ansehen und der Ruf des Sportkreises Vogelsberg werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner ehrenamtlichen Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Vereinskultur nach innen und die Reputation nach außen.

In Sportvereinen geht es um gemeinsames Erleben, vielfältige Aktivitäten mit körperlichem Einsatz und der Freude am Miteinander. Gemeinschaft zählt und schafft Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel. Das ist das Schöne am Sport, doch darf Lockerheit nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Menschen sind unterschiedlich, manche brauchen mehr Distanz, akzeptieren nicht gleich das „Du“ oder eine Umarmung bei jeder Begrüßung. Auch flapsige Bemerkungen kommen nicht überall gut an, vor allem nicht, wenn sie in Anzüglichkeiten abdriften. Eine solche Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. Nicht jeder mag vereinnahmt werden.

Wo Hierarchiefragen hineinspielen, ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung.

Im Ehrenamt wie im Beruf kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache als zu fordernd erscheint, die dahinter stehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum lassen. Was für manche unter sportlicher Kameradschaft läuft, können andere als zu viel Nähe empfinden. Die naheliegende, für das Gegenüber aber bisweilen unerwartete Reaktion des Zurückweisens ist schon in anderen Zusammenhängen schwierig genug. Bei einem Hierarchiegefälle wird sie zum problematischen Kraftakt, der grundlegende Konflikte mit sich bringen kann.

Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor individuellem Empfinden und dem Wunsch nach Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen erfahren werden.

2. Grundlage unseres Handelns

Die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistung, Offenheit und sozialer Kompetenz. Sie vertrauen ihren Sportkreismitarbeitern/innen und gestatten ihnen – soweit möglich – Eigenverantwortung und Freiraum in ihrer Arbeit. Dies schließt angemessene Fachaufsicht mit ein.

Geltendes Recht und die Richtlinien und Vorschriften des Sportkreises bilden dabei die Grundlage.

3. Sportkreisvorstand

Der Sportkreisvorstand und die Sportkreismitarbeiter/innen arbeiten zum Wohle des Sportkreises eng zusammen.

Der Sportkreisvorstand trifft die grundlegenden strategischen Entscheidungen und führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Er bereitet die Beschlüsse des Sportkreistages vor und setzt sie um.

Die Aufgaben des Sportkreisvorstandes sind in § 15 der Satzung festgelegt. Der Sportkreisvorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des Sportkreises wahrzunehmen.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Sportkreisvorstandsmitglied umgehend dem/der Sportkreisvorsitzenden oder den Good Governance-Beauftragten an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Sportkreisvorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Sportkreisvorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an die Good Governance-Beauftragten weitergeleitet, die hierzu eine Empfehlung an den Sportkreisvorstand aussprechen.

Die Sportkreisvorstandsmitglieder legen auf den Internetseiten des Sportkreises ihren ausgeübten Beruf sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihr Amt nehmen.

B. Verhalten im Geschäftsverkehr

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien richten sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen und die Sportkreismitarbeiter/innen. Ein Großteil der Richtlinien hat eine generelle Gültigkeit, bei einigen gilt es jedoch, zwischen Sportkreismitarbeitern und ehrenamtlichen Funktionsträgern zu unterscheiden. Wenn eine solche Unterscheidung notwendig ist, so ist sie im Folgenden konkret beschrieben und erläutert.

1. Interessenkonflikte, Geschenke und Einladungen

Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein persönliches Geschenk oder eine Einladung als sozial adäquat gilt, kann ein Geldwert in Höhe von 44 Euro herangezogen werden (§ 8 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetz (EStG) Sachbezugsfreigrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen). Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt diese Grenze in Summe.

1.1. Interessenkonflikte

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen treffen ihre Entscheidungen für den Sportkreis unabhängig von sachfremden Überlegungen, d.h. unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss vermieden werden. Der Sportkreisvorstand sowie der Vertreter und die Vertreterin der Sportkreisjugend, legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf den Internetseiten des Sportkreises alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im Sportkreis zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen.

1.2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Sportkreis für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Sportkreis stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

1.3. Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden. Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit (überwiegendem) Freizeitwert zu differenzieren. Letztere sind im Zweifelsfall abzulehnen.

1.4. Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

- a) Für Sportkreismitarbeiter/innen ist der Sportkreisvorstand zuständig.
- b) Für Sportkreisvorstandsmitglieder sind der Sportkreisvorstand und die Good Governance-Beauftragten zuständig.
- c) Offenlegungen sind jeweils zu dokumentieren.

2. Interessenvertretung

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen vertreten die Interessen des Sportkreises in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte.

3. Spenden

Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

4. Sponsoring

Sponsoring basiert, im Gegensatz zur Spende, immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung des Sportkreises auch andere Interessen verfolgt.

5. Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem Sportkreis seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften.

6. Interne und externe Interessengruppen (Stakeholder)

Der Sportkreis bekennt sich zu einer nachhaltigen, verantwortungsvollen und transparenten Ausrichtung seines Handelns.

Die internen und externen Interessengruppen des Sportkreises sind Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die Einfluss auf das Handeln des Sportkreises nehmen oder die durch die Umsetzung der Sportkreisziele betroffen sind.

7. Honorare

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgern/innen und Sportkreismitarbeitern/innen, z.B. für die Erstellung von Gutachten, das Halten von Vorträgen, die Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt folgendes:

Es wird unterschieden zwischen der Tätigkeit im Dienste des Sportkreises und als Privatperson. In erstem Fall stellt der Sportkreis dem Leistungsempfänger eine Honorarrechnung. In zweitem Fall stellt der/die ehrenamtliche Funktionsträger/in in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Honorarrechnung.

8. Umgang mit Ressourcen

8.1. Umgang mit Sportkreiseigentum und -mitteln

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen gehen umsichtig und sorgsam mit sportkreiseigenen Mitteln um.

8.2. Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen haben ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen folgendes zu beachten.

- a) Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
- b) Alle Finanztransaktionen des Sportkreises werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschiftsberechtigten Person („Einhaltung des 4-Augen-Prinzips“).

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1. Vertraulichkeit

Entsprechend den im Arbeitsvertrag für Sportkreismitarbeiter/innen festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt auch für die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses über die Beschäftigung-/Amtszeit hinaus.

9.2. Datenschutz

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und Sportkreismitarbeiter/innen verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

C. Verfahren

In den Fällen, in denen die Prävention nicht ausreichend war und Verstöße gegen Good Governance-Standards des Sportkreises vorliegen oder in denen Verdachtsmomente hierfür vorliegen, muss es ein klar definiertes Meldungs- und Untersuchungsverfahren sowie ein Entscheidungsmanagement geben.

1. Meldung von Verstößen

Jede/r Sportkreismitarbeiter/in und ehrenamtliche/r Funktionsträger/in ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung aller Good Governance-Standards Fragen zu stellen, um Rat zu bitten, vermutete Verstöße zu melden und Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieser Good Governance-Standards/Verhaltensrichtlinien in der Sportkreisarbeit anzusprechen.

Jeder, der weiß oder Anhaltspunkte dafür hat, dass ein/e Sportkreismitarbeiter/in oder ein/e ehrenamtliche/r Funktionsträger/in an einer Pflichtverletzung beteiligt ist und/oder dessen Verhalten im Widerspruch zu den Good Governance-Standards steht, ist aufgefordert – falls ein konkretes Ansprechen dieser Person aus einem Grund nicht möglich erscheint die Informationen

- dem Sportkreisvorstand und/oder
- den Good Governance-Beauftragten des Sportkreises sowie und/oder
- dem/der Hauptgeschäftsführer/in des lsb h

zu melden. Eine Meldung kann schriftlich oder mündlich übermittelt werden.

Die angerufene Stelle wird diese Informationen – unter Berücksichtigung aller Interessen der Beteiligten – sorgsam und, sofern das im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung möglich ist, vertraulich behandeln. Wenn die Meldung durch eine/n Sportkreismitarbeiter/in erfolgt, wird diese/r keine Nachteile erleiden, unabhängig davon, ob sich die Informationen letztlich als wahr erweisen sollten oder nicht, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Anschuldigung vor.

2. Vorgehen bei Meldungen

Die Stelle, bei der eine Meldung eingegangen ist, wird zur Beurteilung eines Hinweises sowie zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise

- die Informationen bewerten,
- den Sachverhalt prüfen,
- sich ggf. fachlichen Rat einholen (z.B. bei Unstimmigkeiten in der Satzung die Referenten für juristische Angelegenheiten des lsb h und/oder dem/der Vorsitzenden der Satzungs-kommission des lsb h zu Rate ziehen etc.),
- ggf. eine Untersuchung einleiten,
- ggf. die Beteiligten hören,
- die Ergebnisse dieser Untersuchung mit einer Empfehlung an die zuständige Entscheidungsinstanz (siehe C. 3.) weiterleiten und den Hinweisgeber informieren.

3. Entscheidungsinstanzen

Für:	entscheidet:
Sportkreismitarbeiter/innen	der Sportkreisvorstand (unter Einbeziehung der Good Governance-Beauftragten), bei Bedarf Hauptgeschäftsführer/in des lsb h
Mitglieder des Sportkreisvorstands, sowie den/die Vertreter/In der Sportkreisjugend	Beirat der Sportkreise (unter Einbeziehung der Good Governance-Beauftragten)

D. Good Governance-Beauftragte

Die zwei ehrenamtlich tätigen Good Governance-Beauftragten verschiedenen Geschlechts werden durch den Beirat der Sportkreise, auf Vorschlag des Vorstands des Beirats der Sportkreise, für alle Sportkreise gewählt.

Die Good Governance-Beauftragten haben neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Sportkreismitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Funktionsträger/innen des Sportkreises (z.B. bei potenziellen Interessenkonflikten) im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße
- Bewertung von deren Relevanz und
- Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise

Sie besitzen zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen werden, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangen. Die Good Governance-Beauftragten sind immer zuständig bei Regelverstößen von ehrenamtlichen Organmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).



Interessenregister

Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes und der Vertreter und die Vertreterin der Sportkreisjugend legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Internetseite des Sportkreises Vogelsberg e.V. alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im Sportkreis zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen. Hierunter fallen die beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten und Mitgliedschaften, die Bezug zu ihrer Funktion beim Sportkreis haben (gemäß den Good Governance-Standards des Sportkreises unter B. 1.1.).

Name und Funktion beim Sportkreis Vogelsberg - Gremien und Organmitgliedschaften beim Sportkreis mit der jeweiligen Amtsdauer	
Entgeltliche Tätigkeiten (im beruflichen und ehrenamtlichen Bereich)	
Position in wirtschaftsorientierten Unternehmen (d. h. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichts-, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums)	
Entscheidungsrelevante Beteiligung an einem wirtschaftsorientierten Unternehmen	
Mitgliedschaften im Umfeld des organisierten Sports	
Funktionen und Ämter im Umfeld des organisierten Sports	
Weitere Mitgliedschaften (d. h. auch Parteimitgliedschaften und Funktion)	
Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten	
Sonstige private Aktivitäten oder Abhängigkeiten, die aufgrund ihrer inhaltlichen oder institutionellen Ausrichtung oder durch ihre Finanzierung, Einfluss auf eine objektive Entscheidungsfindung für den Sportkreis haben könnte.	